

Geschäftspapieren und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Absenders — in größeren Städten auch die Wohnung — in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen die Vermerke sowohl auf der Sendung selbst wie auf der Begleitadresse angegeben sein.

Für jedes Nachnahmepacket ist eine besondere Packetadresse auszufertigen.

Eine Nachnahmesendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn die Einlösung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Sogleich zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen alsbaldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerke versehen ist und nicht gleich bei dem ersten Bestellversuche eingelöst wird, oder die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist vom Adressaten nicht beansprucht wird. Doch steht dem Empfänger frei, die Nachnahmesendung noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen. Der Absender einer Nachnahmesendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt die Nachnahme nachträglich streichen oder abändern lassen.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmesendungen gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar: bis 5 Mark 10 Pfg.

| | | | | | | |
|--------|-----|-----|-----|-----------|-----------|----|
| über 5 | " | 100 | " | | 20 | " |
| " | 100 | " | 200 | " | | 30 |
| " | 200 | " | 400 | " | | 40 |
| " | 400 | " | 600 | " | | 50 |
| " | 600 | " | 800 | " | | 60 |

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meistbetrag) auf eingeschriebene Briefpostgegenstände, Werthbriefe und Werthkästchen zulässig. Nachnahmebetrag ist auf der Adressseite der Sendung

in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Rumänien (500 Frcs.); Belgien, Eruthrea, Frankreich mit Algerien und Monaco, Italien mit San Marino, Schweiz, Türkei (a. Constantinopel und Smyrna [800 Mark], b. im Uebrigen [1000 Frcs.]); Tunis, Tripolis (1000 Frcs.); Chile (100 Pesos); Dänemark mit Faröer, Dän. Antillen (360 Kr.); Norwegen, Schweden (720 Kr.); Luxemburg (800 Mt.); Niederland (500 fl.); Ungarn (500 Kr.); Oesterreich mit Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina (1000 Kr.); Portugal mit Madeira u. Azoren (400 Mark); Japan (400 Yen).

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung bezw. für einen Werthbrief oder ein Werthkästchen ohne Nachnahme zu entrichten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sind Einschreibbriefe mit Nachnahme auch unfrankirt zulässig. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Pfg. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung übersandt.

In wie weit Nachnahmen auf sonstige Sendungen nach fremden Ländern zulässig sind und inwieweit im Verkehr mit dem Auslande Nachnahmen gestrichen oder geändert werden können, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft (s. auch Postpackettarif).

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

XVII. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe.

- a. Nach Orten des deutschen Postgebiets.

Das Gewicht eines Pakets darf 50 kg nicht übersteigen.

Jeder Packetsendung muß eine Post-Packetadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Packetadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken beklebte zum Betrage der Freimarke, unbeklebte Formulare zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Bordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Mehr als 3 Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe oder Einschreibpakete und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne Packetadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von“. Die Aufschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach